Fall 8

Felix Uhlmann 24./25. April 2023

Sachverhalt

Im März 2020 (Covid-19-Pandemie) richtete das Gesundheitsdepartement des Kantons X ein Schreiben an die Spitäler, Kliniken, Alters- und Pflegeheime (Gesundheitsinstitutionen) des Kantons X und forderte diese auf, allen Personen den Besuch zu untersagen, wobei die Leitung der Institution aus sachlichen Gründen (namentlich sterbende Personen) Ausnahmen bewilligen könne. Das Gesundheitsdepartement empfahl den Gesundheitsinstitutionen, das Besuchsverbot mittels Hausordnung bekannt zu geben und durchzusetzen.

Frau Z. möchte sich gegen das Besuchsverbot zur Wehr setzen, da ihre demente Mutter unter dem Fehlen jeglichen Besuchs stark leidet.

Fragen

- 1. Welche Möglichkeiten sehen Sie, wie sich Frau Z. gegen das Besuchsverbot zur Wehr setzen kann und wie beurteilen Sie die materiellen Erfolgsaussichten?
- 2. Wie müsste der Fall beurteilt werden, wenn das Besuchsverbot in der Zwischenzeit aufgehoben worden ist?

Rechtsgrundlagen

Auszüge Kantonsverfassung Kanton X.

Art. 29 KV-X (Gesundheit)

Der Kanton schützt und fördert die Gesundheit. Er sorgt für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung.

Art. 86 KV-X (Ausserordentliche Lagen)

Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Auszüge Gesundheitsgesetz Kanton X

Art. 3 Gesundheitsgesetz (Grundsatz)

Gesundheitsinstitutionen beachten die notwendigen Hygienevorschriften und weitere Schutzmassnahmen.

Art. 12 Gesundheitsgesetz (Aufsicht)

Das Departement überwacht die privaten und öffentlichen Gesundheitsinstitutionen. Es erlässt die notwendigen Verfügungen.

Auszüge Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton X

Art. 9 Verwaltungsrechtspflegegesetz (Rekurs)

Verfügungen des Departements unterliegen dem Rekurs an den Regierungsrat.

Art. 26 Verwaltungsrechtspflegegesetz (Erlassbeschwerde)

Erlasse des Kantons und der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der kantonalen Gesetze.

[Lösungshinweis: Covid-19 Verordnungen des Bundesrates etc. sind nicht zu prüfen. Gehen Sie bei nicht angegebenen Bestimmungen im kantonalen Recht davon aus, dass diese im Wesentlichen mit ähnlichen Bestimmungen des Bundesrechts oder anderer Kantone übereinstimmen.]